

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am ..... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2023	2024
<b>§1</b>		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023/2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.482.325,00 EUR	7.941.650,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.924.495,00 EUR	7.877.945,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-442.170,00 EUR	63.705,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-442.170,00 EUR	63.705,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	311.925,00 EUR	302.425,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-130.245,00 EUR	366.130,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.918.175,00 EUR	7.383.175,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.036.470,00 EUR	7.020.870,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-118.295,00 EUR	362.305,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	278.900,00 EUR	793.400,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	467.000,00 EUR	1.033.500,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-188.100,00 EUR	-240.100,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-306.395,00 EUR	122.205,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	58.500,00 EUR	50.400,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-58.500,00 EUR	-50.400,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-234.245,00 EUR	364.055,00 EUR
festgesetzt.		

**§2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

**§3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

	Haushaltsjahre			
	2023		2024	
wird auf festgesetzt.	0,00	EUR	0,00	EUR

**§4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

	1.607.290	EUR	1.404.170	EUR
--	-----------	-----	-----------	-----

**§5**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300,00	v.H.	315,00	v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	405,00	v.H.	428,00	v.H.
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0,00	v.H.	0,00	v.H.
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf	0,00	v.H.	0,00	v.H.
Gewerbsteuer auf	380,00	v.H.	390,00	v.H.

**§6**

Weitere Festsetzungen.

- Gemäß des §1 Absatz 3 Nr. 6 SächsKomHVO wird die Wertgrenze, über die, im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von erheblichem Umfang, auf einen Betrag von 10.000 € festgesetzt.
- Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO wird die Wertgrenze für Investitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung auf einen Betrag von 50.000 € festgesetzt.

Gemeinde Eppendorf, den . . . . .

.....  
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



(Siegel)